

**Pet 1-19-06-210-018937**

85375 Neufahrn b. Freising

Meldewesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Mai 2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz dahingehend gefordert, die Meldefrist bei einer Meldebehörde nach einem landesweiten Umzug von zwei Wochen auf vier Wochen und bei einem bundesweiten Umzug auf sechs Wochen zu verlängern.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bürgerinnen und Bürger bei landes- oder sogar bundesweiten Umzügen mehr Zeit für die Ummeldung bei der Meldebehörde bräuchten. Die in § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vorgesehene Meldefrist von zwei Wochen sei zu kurz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 151 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in der zu der Petition erbetenen Stellungnahme mitgeteilt hat, dass

die in § 17 Absatz 1 BMG festgesetzte Meldefrist von zwei Wochen nach den bisherigen Erfahrungen mit der Vorschrift aus fachlicher Sicht ausreichend ist.

Der Ausschuss hebt hervor, dass eine zeitnahe Meldefrist auch nach seinem Dafürhalten notwendig ist, da die Meldedaten von Behörden aller staatlichen Ebenen für die Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben benötigt werden und eine wichtige Informationsquelle und Planungsgrundlage darstellen. Das Meldewesen ist das „informationelle Rückgrat“ einer modernen, bürgerorientierten Verwaltung.

Ausweislich der Stellungnahme des BMI liegen der Bundesregierung derzeit keine weiteren Anfragen vor, die eine Verlängerung der Meldefrist fordern.

Das BMI hat jedoch angekündigt, bei künftigen Vorschlägen für Änderungen des Bundesmeldegesetzes diese wie auch andere Änderungsanregungen in seine Überlegungen einfließen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss zum jetzigen Zeitpunkt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der mit der Petition geforderten Verlängerung der Meldefrist zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen derzeit nicht entsprochen werden konnte.